



German Xmas Con Standmieter AGB

Inhaltsverzeichnis

1. Generelle Informationen und Zeiten
 - 1.1 Veranstalter
 - 1.2 Titel der Veranstaltung
 - 1.3 Veranstaltungsort
 - 1.4 Ansprechpartner
 - 1.5 Veranstaltungszeiten
 - 1.6 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
 - 1.7 Ansprüche der Aussteller/Händler
 - 1.8 Teilnichtigkeitsklausel
2. Waren- und Verkaufsbedingungen
 - 2.1 Rechtslage
 - 2.2 Waffen
 - 2.3 Fälschungen und Nicht-Lizenzierte Waren
 - 2.4 Verkauf von selbst- oder industriell hergestellten Lebensmitteln
 - 2.5 Jugendschutz
 - 2.6 Verkaufsverbot weiterer Waren
3. Anmeldung
 - 3.1 Wer darf auf der German Xmas Con ausstellen / verkaufen
 - 3.2 Die Anmeldung
 - 3.3 Ausstellerausweise/ Händlerausweise
 - 3.4 Veranstaltungsbroschüre
 - 3.5 Versicherung
 - 3.6 Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen
 - 3.7 Rücktritt und Nichtteilnahme
4. Stand
 - 4.1 Standinformationen
 - 4.2 Aufbau- und Abbauzeiten
 - 4.3 Ausstattung der Stände
 - 4.4 Stromanschlüsse
 - 4.5 Internet
5. Miete und Zusatzkosten
 - 5.1 Standmieten
 - 5.2 Zahlung
 - 5.3 Kosten während der Veranstaltung
6. Parken
7. Postdienste
8. Einsatz elektrischer Medien
 - 8.1 Anmeldung
 - 8.2 GEMA
 - 8.3 Lautstärke
 - 8.4 Sicherheit
 - 8.5 Haftung
9. Promotion-Aktionen und Werbung
 - 9.1 Werben auf der German Xmas Con
 - 9.2 Aktionen auf der German Xmas Con
10. Verhalten auf der German Xmas Con / Sicherheit
 - 10.1 Hausrecht
 - 10.2 Allgemeine Hinweise
 - 10.3 Sicherheit vor Ort
11. Reinigung und Müllentsorgung
 - 11.1 Reinigung der Gänge
 - 11.2 Reinigung der Stände
 - 11.3 Müllkaution
12. Sonstiges / Hinweise
 - 12.1 Helfersponsoring

1. Generelle Informationen

1.1 Veranstalter

Anime Conventions Maik Schewe
Eichhornsgasse 59
96523 Steinach
E-Mail: info@xmas-con.de

1.2 Titel der Veranstaltung

„German Xmas Con“ - Weihnachtliche Anime & Manga Convention

1.3 Veranstaltungsort

Kongresshaus Rosengarten
Berliner Platz 1
96450 Coburg
Deutschland

1.4 Ansprechpartner

Für Aussteller/Händler ist in erster Linie der entsprechende Organisator Ansprechpartner oder eine von diesem zugewiesene Person. Dies gilt auch während der Veranstaltung.

1.5 Veranstaltungslaufzeit

a) Allgemeine Veranstaltungszeiten:

<https://xmas-con.de/wann-und-wo>

b) Öffnungszeiten der Verkaufs- und Ausstellungsflächen:

11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

c) Zeiten für Standaufbau:

8:00 bis 11:00 Uhr

d) Zeiten für Standabbau:

19:00 bis 21:00 Uhr

1.6 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sowie der Erfüllungsort für Zahlung, Lieferung und Leistung am Sitz von Xmas Con in 96523 Steinach, Deutschland.

1.7 Ansprüche der Aussteller/Händler:

a) Mündliche Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenreden bedürfen der Schriftform, sowie der expliziten Genehmigung des Veranstalters um Gültigkeit zu erlangen. Dies bezieht sich auch auf Änderungen sowie Vorbehalte auf den Anmeldeformularen, in der Onlineanmeldung (resp. In Verbindung damit).

b) Alle etwaigen Ansprüche des Ausstellers / Händlers aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag, sowie außervertragliche Ansprüche, sind spätestens 10 Tage nach Veranstaltungsende schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Unabhängig davon verjähren sie, wenn sie nicht vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres gerichtlich geltend gemacht worden sind.

c) Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter wegen Verschlechterung oder Minderung der Mietsache verjähren innerhalb von 12 Monaten beginnend am letzten Tag der Veranstaltung.

d) Der Veranstalter und der Aussteller / Händler halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende der Vertragsverhältnisse hinaus. Sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die dem Aussteller /Händler, deren Mitarbeiter oder Dritten zur Erfüllung des Vertrages bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Der Veranstalter wird keine personenbezogenen Daten über die Veranstaltung hinaus verwenden oder verwerten.

1.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein/werden oder unvollständig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

2. Waren- und Verkaufsbedingungen

2.1 Rechtslage

a) Auf der German Xmas Con sollten vorrangig Artikel ausgestellt und verkauft werden, die Manga, Anime, Japan und Weihnachten betreffen. Der Aussteller/Händler hat sich dabei selbst um die Einhaltung geltenden Rechts zu kümmern, insbesondere des Jugendschutzgesetzes.

b) Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Verbreitung, Ausstellung usw. durch Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verboten sind. Für diese ausgeschlossenen Werke darf auch nicht geworben werden.

c) Dem Veranstalter ist es freigestellt, Ausstellern/Händlern den Verkauf von Waren auch ohne Nennung von Gründen zu verwehren.

2.2 Waffen

Waffen und Waffen-Replika jeglicher Art dürfen nicht verkauft oder ausgestellt werden, dies gilt insbesondere für Messer-, Stich-, und Hieb Waffen. Hinweise in den Cosplayregeln dieser Veranstaltung sind zu beachten.

2.3 Fälschungen und Nicht-Lizenzierte Waren

a) Der Verkauf von Fälschungen und nicht-lizenzierten Waren ist untersagt. Es dürfen ausschließlich nur Waren angeboten werden, die einen eindeutigen Copyright Vermerk des Urhebers besitzen. (Ausnahmen sind offiziell bekannte Distributoren wie z.B.: Geneon, ADV, Universum, Tokyopop,

Bandai, etc.) Bei Originalwaren OHNE Copyright Vermerk ist der Händler verpflichtet, bei Verdacht dieses SCHRIFTLICH vor Ort zu beweisen. Dies kann durch Angabe der offiziellen Seite des Herstellers erfolgen, auf der erkenntlich ist, dass die angebotene/ausgestellte Ware unter Lizenz hergestellt wird.

b) Bei Verdacht, dass Waren im Angebot eines Ausstellers/Händlers nicht vom Lizenzgeber des Produktes autorisiert wurden, nicht unter Lizenz produziert wurden oder mit ungültiger/falscher/nicht vorhandener Lizenz verkauft werden, ist der Aussteller/Händler dazu verpflichtet diese Produkte auf Anweisung des Veranstalters oder ein von ihm weisungsberechtigten Person, aus dem Verkauf zu nehmen und diese für den restlichen Veranstaltungszeitraum von der Verkaufsfläche zu entfernen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Beschaffenheit der Ware obliegt die Entscheidung über den Verkauf dieser Ware beim Veranstalter, bei wiederholter zu Widerhandlung, hat der Veranstalter das Recht, den Stand unter Ausübung seines Hausrechts zu schließen und den Aussteller/Händler von der Veranstaltung zu verweisen.

2.4 Verkauf von selbst- oder industriell hergestellten Lebensmittelwaren

a) Die Ausstellung und der Verkauf von selbst hergestellten oder in Auftrag gegebenen Lebensmittel und Getränken sind untersagt, dies gilt ebenso für industriell hergestellte und abgepackte Ware. Bußgelder, die der Veranstalter durch eine Missachtung dieser Regelung zahlen muss, sind vom Verursacher in voller Höhe zu übernehmen.

b) Erlaubt ist die Ausgabe von kostenloser Probeware, wobei auf die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Lebensmittelgesetze geachtet werden muss.

c) Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verletzungen die durch die Abgabe von Probewaren innerhalb oder außerhalb des Veranstaltungsgeländes entstehen.

d) Sonderregelungen bedürfen einer Zusätzlichen Absprache mit dem Veranstalter.

2.5 Jugendschutz

a) Bei Yaoi, Yuri und Hentai Artikeln ist zu beachten, dass möglicherweise ein Großteil der Veranstaltungsbesucher minderjährig ist, daher dürfen Gewalt verherrlichende und pornografische Manga, Artbooks, Doujinshis, DVDs und „Adult“-Ware im Allgemeinen, nur mit Einschränkung verkauft oder ausgestellt werden. Entsprechende Ware muss eingeschweißt sein bzw. darf für Minderjährige nicht frei zugänglich ausgelegt werden.

b) Der Verkauf solcher Artikel darf nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises an volljährige Besucher stattfinden. Ein Verstoß kann zum sofortigen Ausschluss der Veranstaltung führen.

c) Der Verkauf von in den §§ 184a und 184b StGB bezeichneten Schriften wird durch den Veranstalter zur Anzeige gebracht.

2.6 Verkaufsverbot weiterer Waren

a) Zusätzlich zu den in Punkt 2.2 bis 2.5 genannten Waren und Erzeugnissen ist jeglicher Verkauf von Waren außerhalb der gemieteten Standflächen und Räumlichkeiten verboten.

b) Sofern nicht mit dem Veranstalter anderweitig vertraglich vereinbart, ist der Verkauf von Eintrittskarten anderer Veranstaltungen jeglicher Art untersagt.

3. Anmeldung

3.1 Wer darf auf der German Xmas Con ausstellen/verkaufen?

- a) Deutsche und ausländische Print-Medien, Funk & TV Medien, Manga- und Anime-Verlage, -Händler, -Vertriebe, und –Künstler sowie japanischer Mode-Marken können auf der German Xmas Con ausstellen. Es erfolgt keine Zulassung für Händler als Privatpersonen oder ohne Gewerbeschein.
- b) Aussteller/Händler, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, können nicht ausstellen oder verkaufen. Wenn ein solches Verfahren nach der Meldung zur German Xmas Con eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- c) Weiterhin können Fan-Clubs, Verleger von Fanzines und eingetragene Vereine auf der German Xmas Con ausstellen. Hierbei gilt, dass nur Waren aus eigener Produktion mit einem Warenwert von maximal. 15 Euro/Stück verkauft werden dürfen (z.B. Kalender, Poster, T-Shirts mit Vereinslogo, usw.).

3.2 Die Anmeldung

- a) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form. Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Formular. Der Link ist auf der Webseite der German Xmas Con zu finden unter <https://xmas-con.de/haendler-werden> bzw. <https://xmas-con.de/kuenstler-werden>. Mit dem Übermitteln des Online-Formulars bestätigt der Aussteller/Händler diese Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.
- b) Vorläufige, briefliche Anmeldungen, eventuell verbunden mit Reservierungswünschen, sind gegenstandslos, wenn sie nicht schriftlich vom Veranstalter bzw. dem zuständigen Organisator bestätigt wurden.
- c) Der Aussteller / Händler ist an seine Anmeldung gebunden. Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung kostenlos möglich. Der Aussteller / Händler gilt als Zulassung sobald der Veranstalter die Rechnung hat zukommen lassen und diese vom Händler/ Aussteller beglichen wurde. Siehe Punkt 3.7.
- d) Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- e) Der Abschluss des Vertrages begründet für den Aussteller/Händler keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden seine Wünsche in Bezug auf Lage, Nachbarschaft und Größe nach Möglichkeit berücksichtigt. Je nach Waren/Leistungsangebot eines Standbetreibers behält sich der Veranstalter vor, die Lage des Standes auszurichten, bzw. zu variieren.
- f) Der Veranstalter ist berechtigt, die beantragten Standardgrößen herab-, nicht jedoch heraufzusetzen. Die Miete verringert sich in einem solchen Fall entsprechend.
- g) Der Tausch von Ständen zwischen den zugelassenen Ausstellern/Händlern untereinander bedarf der vorherigen Einwilligung des Veranstalters.
- h) Vom Veranstalter gemietete Standflächen dürfen nicht unter- oder weitervermietet werden.
- i) Sollte der Aussteller/Händler seine Anschrift nach Genehmigung des Standes ändern, ist dies umgehend dem Veranstalter zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel des Ansprechpartners.

3.3 Ausstellerausweise/Händlerausweise

- a) Für die Dauer der Veranstaltung stellt der Veranstalter dem Standpersonal Aussteller- bzw. Händlerausweise zur Verfügung, deren Anzahl von der Standgröße abhängig ist. Diese Ausweise werden nicht vor Veranstaltungsbeginn zugesendet sondern vor Ort ausgegeben. Die Weitergabe dieser Ausweise an Dritte ist untersagt.

b) Beim erstmaligen Betreten des Veranstaltungsgeländes hat der Aussteller/Händler sofort mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen, danach ist das Betreten der Veranstaltung nur mit einem gültigen Aussteller- oder Händlerausweis gestattet.

c) Bei Missbrauch oder Weitergabe an Dritte werden alle an den jeweiligen Aussteller/ Händler ausgeteilten Ausweise in Rechnung gestellt. Missbräuchlich benutzte Aussteller- ausweise/Händlerausweise werden ersatzlos eingezogen.

d) Der Verlust eines Aussteller-/Händlerausweises ist umgehend dem Veranstalter zu melden, der Aussteller/Händler haftet für alle durch verspätete Verlustmitteilung entstanden Schäden.

3.4 Veranstaltungsbroschüre/Conheft

a) Jeder Aussteller/Händler wird in dem Conheft sowie auf die Homepage aufgenommen unter: <https://xmas-con.de/uebersicht-haendler-kuenstler-und-sponsoren> Die Aufnahme ist obligatorisch; sie erfolgt kostenlos und ohne Haftung des Veranstalters für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit des Eintrages. Für den Eintrag ist ein Logo zwingend erforderlich. Sollte kein Logo vorhanden sein, so ist alternativ ein seriöses Foto des Ausstellers / Händlers anzugeben.

b) Der Eintrag wird aus den Informationen des Anmeldeformulars übernommen. Sollte der Eintrag dort nicht brauchbar oder nicht vorgenommen worden sein, behält sich der Veranstalter vor, haftungslos einen eigenen Eintrag zu verfassen.

c) Für den besseren Ablauf werden den Standnummern vergeben. Um letzte Änderungen zu vermeiden, werden dieser erst kurz vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. Diese Standnummern werden auch für die Conheft und den darin enthaltenen Übersichtsplan verwendet.

3.5 Versicherung

a) Die Versicherung der von den Ausstellern/Händlern eingebrachten Standausstattung, elektronischer Geräte und des Ausstellungsgutes/Verkaufsgutes gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Wasserschäden sowie Transportschäden auf dem Weg zum oder vom Veranstaltungsort obliegt ausschließlich der Verantwortung der einzelnen Aussteller/Händler.

b) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung jeglicher Art für private Gegenstände der Aussteller/Händler, wie z.B. Taschen, Koffer, Jacken, Mobiltelefone, usw. Sofern nötig, informiert der Veranstalter entsprechend die Polizei und die Versicherung.

c) Der Aussteller/Händler haftet für alle entstanden Schäden, die Dritte oder der Veranstalter auf dem Stand des Ausstellers/Händlers erleiden. Dies schließt das Unterlassen von Hilfeleistungen mit ein.

3.6 Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen

Wird gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstoßen und ein solches vertragswidriges Verhalten trotz Mahnung fortgesetzt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller/Händler von der Veranstaltung ausschließen, in besonders schweren Fällen auch von künftigen Veranstaltungen der German Xmas Con. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände entgegen gesetzlichen Verboten ausgestellt werden oder Aussteller/Händler oder deren Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern.

3.7 Rücktritt und Nicht-Teilnahme

Nach Empfang der Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich, allerdings wird je nach zeitlichem Abstand bis zur Veranstaltung ein prozentualer Anteil der Standmiete fällig: Mehr als 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenloser Rücktritt,

60 bis 40 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25% der Standmiete,

40 bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Standmiete,

weniger als 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Standmiete

sofern seitens des Ausstellers/Händlers oder des Veranstalters kein Ersatzmieter gefunden werden kann.

4. Stand

4.1 Standinformationen

a) Aussteller und Händler sind verpflichtet, während der für sie geltenden Öffnungszeiten ihren Stand pausenlos zu belegen.

b) Ein Abbau vor Beendigung der offiziellen Veranstaltungslaufzeiten ist nicht gestattet.

c) Sollte ein Stand nach Beendigung der vorgegebenen Abbauzeit noch nicht geräumt sein, behält sich der Veranstalter vor, den Stand auf Kosten des Ausstellers/Händlers zu räumen.

d) Kann der Stand wegen unvorhergesehener Ereignisse seitens des Ausstellers/Händlers nicht belegt werden, ist der Veranstalter umgehend zu informieren.

e) Die Stände, die am Veranstaltungstag um 10:00 Uhr nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Standmiete wird ausgeschlossen.

f) Jeder Stand bekommt eine eigene Standnummer. Diese wird kurz vor der Veranstaltung bekannt gegeben, um Änderungen im letzten Augenblick zu vermeiden.

g) Bei mehrtägigen Veranstaltungen: Die Waren sollten vorzugsweise abgedeckt sein um eventuellen Diebstählen entgegen zu wirken. Sicherheitspersonal wird die Stände nach Schluss der Veranstaltungs/Verkaufsflächen diese kontrollieren und die Stände bewachen.

h) Der Veranstalter haftet weder für Schäden oder bei Diebstahl der Waren durch Dritte.

4.2 Aufbau- und Abbauzeiten

Standauf- und Abbauzeiten finden Sie unter Punkt 1.5.c/d.

4.3 Ausstattung der Stände

a) Die Stände werden vom Veranstalter mit den in der Anmeldung gebuchten Ausstattung sowie Fläche gestellt.

b) Verwendete Stoffe und Materialien, zur Ausstattung und Dekoration der Stände müssen flammenfest imprägniert sein (B1). Dekorationen, welche die vom Veranstalter gestellten Regale und Tische beschädigen, sind nicht gestattet.

c) Der Raum einer Standfläche kann auch ohne die einheitliche Ausstattung (Freifläche) gemietet und vom Aussteller/Händler selbst eingerichtet werden. Diese eigene Einrichtung des Standes darf nur innerhalb der gemieteten Fläche aufgestellt und dekoriert werden. Bei Benutzung der eigenen Ausstattung gelten die gleichen Vorgaben wie unter Punkt 4.3.b.

d) Die gemieteten Standflächen, sind leer und Besenrein zurückzugeben (siehe Punkt 11.2).

- e) Der Veranstalter kann für jegliche Schäden, die durch die Benutzung der eigenen Standeinrichtung (inklusive elektronischer Geräte) entstehen, nicht haftbar gemacht werden (siehe Punkt 3.5).
- f) Bei Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter notwendigen Änderungen auf Kosten des Ausstellers/Händlers vornehmen lassen.
- g) Die Standeinrichtung ist nach Veranstaltungsende in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Wiederherstellung und Neubeschaffung von beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenständen erfolgen nur durch den Veranstalter und auf Kosten des Ausstellers/Händlers. Insbesondere auf Klebebandrückstände an den Tischen ist zu achten (siehe Punkt 11.2).
- h) Es können vom Veranstalter keine elektronischen Geräte jeglicher Art angemietet werden.

4.4 Stromanschlüsse

- a) Wird für einen Ausstellungsstand eine Stromversorgung benötigt, muss diese bei der Anmeldung angegeben werden.
- b) Der Veranstalter ist bemüht, aber nicht dazu verpflichtet, während der Veranstaltung Stromanschlüsse zur Verfügung zu stellen.
- c) Der Veranstalter haftet für keinerlei Schäden die durch die Benutzung der Stromanschlüsse am Veranstaltungsort entstehen.
- d) Der Veranstalter stellt keine Verlängerungskabel oder Verteilersteckdosen zur Verfügung.

4.5 Internet

- a) Die German Xmas Con bietet keine kostenlosen oder kostenpflichtigen Möglichkeiten eines Internetanschlusses während der Veranstaltungstage zur Verfügung.

5. Miete und Zusatzkosten

5.1 Standmieten

- a) Die Preise für die Standmiete, sowie alle weiteren Kostenpunkte sind in dem Onlineformular gelistet. Die zu zahlende Gesamtsumme errechnet sich aus der Summe der gewünschten Einzelpositionen.
- b) Es bleibt dem Veranstalter vorbehalten, die Standmieten für einzelne oder alle Standarten zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erfordern und zulassen. Diese Erhöhung darf jedoch höchstens 10% betragen und muss mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter schriftlich gemeldet werden.
- c) Sonderkonditionen sind vom Veranstalter auf der Zulassungsbestätigung/ Rechnung zu vermerken und erhalten ihre Gültigkeit wenn kein schriftlicher Widerspruch per E-Mail oder per Post seitens des Aussteller/Händlers innerhalb von einer Woche beim Veranstalter eintrifft.

5.2 Zahlungen

- a) Die Überweisung der zu zahlenden Gesamtsumme muss innerhalb der auf der Zulassungsbestätigung angegebenen Frist ohne Abzüge unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Zulassungsbestätigung angegebene Konto erfolgen.

b) Der Aussteller/Händler verliert, unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung, den Anspruch auf Teilnahme an der German Xmas Con, wenn die Miete plus etwaige Kosten durch zusätzliche Leistungen nicht fristgerecht eingegangen ist.

c) Bei Überweisungen mit unvollständigen Angaben oder Abzügen kann eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro erhoben werden. Die Abzüge sind unverzüglich nachzuzahlen, da sich der Veranstalter sonst vorbehält, den Vertrag zu kündigen.

d) Der Veranstalter behält sich vor, Gebühren von max. 10 Euro für jedes ausgestellte Mahnungsschreiben zu berechnen.

5.3 Kosten während der Veranstaltung

Sollten während der Veranstaltung Kosten entstehen, so sind diese in Summe direkt auf der Veranstaltung an den Veranstalter, zu entrichten.

6. Parken

a) Der Veranstalter stellt keine Gesonderten Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Die Parkmöglichkeiten auf der Homepage der German Xmas Con sind hierzu hilfreich.

b) Zum Entladen von Fahrzeugen oder Anhängern, kann bis 10:00 Uhr am Veranstaltungstag, direkt an das Gebäude herangefahren werden. Alle Fahrzeuge, inkl. Anhänger, sind nach 10:00 Uhr nicht mehr am Gebäude geduldet und müssen auf den anliegenden Parkplatz gefahren werden, sofern dies nicht anderweitig mit dem Veranstalter abgesprochen ist.

7. Postdienste

Der Veranstalter nimmt keinerlei Sendungen wie. z.B. Pakete, Lieferungen oder sonstige Gegenstände entgegen.

8. Einsatz elektronischer Medien

8.1 Anmeldung

Der Einsatz von elektronischen Medien jeglicher Art (z.B. Laptop, Beamer, Audio- oder TV-Anlagen) ist mit bei dem Veranstalter mit der Anmeldung vorher anzumelden. Änderungen müssen mindestens bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder per E-Mail beantragt werden, danach können leider keine Änderungswünsche berücksichtigt werden.

Da die meisten Ausstellungsflächen an den Saal angrenzen, wird nur im Ausnahmefall die Wiedergabe von Tonträgern jeglicher Art erlaubt. Weitere Hinweise in Punkt 8.3.

8.2 GEMA

Jeder Aussteller/Händler ist verpflichtet GEMA selbstständig anzumelden und Gebühren zu entrichten, sofern er GEMA-pflichtige Medien einsetzt. Jegliche Haftung des Veranstalters für nicht entrichtete GEMA Gebühren ist ausgeschlossen.

Kontaktadresse der Gema: www.gema.de oder

GEMA
Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/7905-0
E-Mail: bd-wi@gema.de
Fax: 0611/7905-197

8.3 Lautstärke

Durch Vorführungen o.ä. darf die Veranstaltungstätigkeit auf den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigt werden. Lautsprecher müssen auf das Standinnere gerichtet sein. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung Abmahnungen aussprechen bis hin zur Sperrung des Stromes für diesen Stand.

8.4 Sicherheit

- a) Am Stand betriebene elektronische Geräte müssen der jeweils gültigen BGV A3 Norm entsprechen.
- b) Die Geräte dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt betrieben werden.

8.5 Haftung

Für Schäden die durch vom Standbetreiber eingesetzten elektrischen Medien entstehen, haftet der Standbetreiber, siehe hierzu auch Punkt 3.5.

9. Promotion-Aktionen und Werbung

9.1 Werben auf der German Xmas Con

- a) Das Anbringen von Werbemitteln innerhalb der eigenen Standfläche an Wandflächen, Säulen, Eingängen, Treppenhäuser, usw. untersagt. Es sollte zu diesem Zwecke ein geeigneter Ständer benutzt werden.
- b) Außerhalb der eigenen Standfläche ist es untersagt, Banner/Aufsteller oder Werbemittel jeglicher Art (z.B. Poster, Flyer) zu zeigen, verteilen, positionieren, auszulegen oder anzubringen, sofern dies nicht vertraglich mit dem Veranstalter vereinbart wurde.
- c) Das Aufstellen von Werbe- und Verkaufswagen, Bücherbussen etc. auf dem Veranstaltungsgelände ist nur gegen Gebühr und nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.
- d) Sollten die Umstände eine Beseitigung, bzw. Entsorgung von nicht abgesprochenen Werbemitteln nötig machen, so wird der Verursacher an die dadurch entstehenden Kosten in voller Höhe herangezogen.

9.2 Aktionen auf der German Xmas Con

Empfänge, Vorträge, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Verlosungen usw. auf dem Hallengelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

10. Verhalten auf der German Xmas Con / Sicherheit

10.1 Hausrecht

Zusätzlich zu diesen Teilnahmebedingungen gelten das während der Veranstaltung in den Eingangsbereichen ausgehängte Hausrecht und die Hinweise der Informationsbroschüre, die an der Kasse abgeholt werden kann. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf dem Rauch- und Alkoholverbot der Veranstaltung liegen.

10.2 Allgemeine Hinweise

- a) Jeder Aussteller/Händler ist für das Gelingen der German Xmas Con mitverantwortlich. Handlungen, welche die Veranstaltung, die Besucher oder andere Aussteller/Händler in nicht vertretbarer Weise stören, behindern oder gefährden, sind daher zu unterlassen. Das für die Veranstaltung geltende Alkohol-, Rauch-, Waffen-, und Tierverbot gilt für alle auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Personen.
- b) Es gehört zu den Pflichten jedes Ausstellers/Händlers dabei mitzuwirken, dass Diebstähle weit möglichst verhindert und entdeckte Diebstähle strafrechtlich geahndet werden. Unabhängig davon wird der Veranstalter in diesen Fällen Strafverfahren einleiten.
- c) Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen seitens der Aussteller/Händler sind ohne Absprache mit dem Veranstalter und mit Einverständnis der aufgenommenen Person(en) nur zu privaten Zweck erlaubt.
- d) Herrenlose Taschen, Rucksäcke, etc. sind umgehend dem Veranstalter zu melden. Fundsachen können am Infostand abgegeben bzw. abgeholt werden.
- e) Für mehrtägige Veranstaltungen: Dem Aussteller/Händler ist der Aufenthalt an seinem Stand während der Nacht nicht gestattet. Die allgemeine Bewachung des gesamten German Xmas Con Geländes übernimmt der Veranstalter.
- f) In einer Notfallsituation sind die Aussteller/Händler verpflichtet, den Weisungen des für die Sicherheit beauftragten Personals und dem eintreffenden Rettungs- und Ordnungskräften unbedingt Folge zu leisten.
- g) Grob fahrlässiges Verhalten kann zu sofortigem Ausschluss der Veranstaltung führen. In diesem Falle erhält der Aussteller/Händler die von ihm entrichtete Standmiete und ggf. zusätzliche Kosten nicht zurück erstattet (siehe Punkt 3.5.c).

10.3 Sicherheit vor Ort

Die gewerbliche Sicherheitsaufsicht während der Veranstaltung geschieht in Zusammenarbeit mit dem Kongresshaus Rosengarten.

11. Reinigung und Müllentsorgung

11.1 Reinigung der Gänge

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge.

11.2 Reinigung der Stände:

- a) Die unter Punkt 4.3.a/b beschriebenen Standaufbauten werden in einem dokumentierten Zustand übergeben. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller/Händler.
- b) Den Ausstellern und Händlern werden zur Entsorgung des (in ihrem Bereich auf der Veranstaltung entstehenden) Altpapiers und Gemischtmülls herangezogen. Die Kosten sind in der normalen Standmiete enthalten.

c) Am Stand anfallender Restmüll kann in die vom Veranstalter gestellten Müllsäcke entsorgt werden. Diese können am Hinterhof bei den Containern abgestellt werden und werden vom Veranstalter entsorgt. Sollten die bereitgestellten Müllsäcke nicht ausreichen, so können beim Organisator weitere angefordert werden. Die Abladefläche bei den Containern gilt auch für Altpapier. Kartons sind platzsparend zu zerkleinern oder zusammenzufalten.

11.3. Müllkaution

a) Der Veranstalter behält sich vor, von jedem Aussteller/Händler im Vorfeld eine Kautionshöhe in Höhe von 10 Euro pro m² zu berechnen. Diese wird am letzten Veranstaltungstag nach Standabbau dem Aussteller/Händler zurückgegeben, sofern keine Beanstandungen vorliegen, siehe Punkt 11.3.c.

b) Nach Beendigung des Standabbaus hat der Aussteller/Händler den Veranstalter selbstständig zu informieren, damit eine Abnahme der gemieteten Standaufbauten /-flächen erfolgen kann. Erfolgt keine Benachrichtigung entfällt der Anspruch auf Rückzahlung der Kautionshöhe.

c) Sollte der Reinigungspflicht des Ausstellers/Händlers nicht nachgekommen worden und/oder eine weitere Reinigung seitens des Veranstalters nötig sein (Müllsäcke wurden nicht entsorgt, Klebebandreste an den Tischen und/oder Wänden), behält sich der Veranstalter vor, die Kautionshöhe als Aufwandspauschale einzubehalten.

12. Sonstiges / Hinweise

12.1 Helfersponsoring

a) Alle Händler und Aussteller werden gebeten, sich am Helfersponsoring zu beteiligen. Der daraus entstehende Bestand aus Waren wird als „Danke schön“-Präsent an die Helfer der Veranstaltung weitergegeben.

b) Die Teilnahme am Helfersponsoring ist freiwillig und der Gegenwert nach eigenem Ermessen.

c) Übrig gebliebene Waren werden in den Folgejahren aufgebraucht.

Die German Xmas Con bedankt sich ganz herzlich bei den Organisatoren der „Dokomi“ für die Übernahme vieler Klauseln aus den Standmieter AGB.